

**Beitragsordnung des
Rostocker Robben e. V.**



Tradition seit 2010

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Beschlüsse
§ 3	Beiträge
§ 4	Rahmenbedingungen
§ 5	Vereinskonto
§ 6	Vereinsaustritt



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich für alle Mitglieder auf Euro 2,-. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rahmenbedingungen

§ 4 Nr. 1 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 2 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gebühren der GEMA in Höhe der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Sätze.

§ 4 Nr. 3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres, auf Antrag auch halbjährig je hälftig zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres, vom Girokonto abgebucht.

§ 4 Nr. 4 Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres, bzw. halbjährig je hälftig bis spätestens 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres, auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Nr. 5 Bei Zahlungsver säumnissen werden Versäumnisgebühren in Höhe von Euro 5,- pro Monat erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG

IBAN: DE32 1309 0000 0000 2233 44

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6

Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt ist § 5 der Satzung, insbesondere § 5 Nr. 2, zu beachten.
Zum Zeitpunkt des Vereinsaustritts zu viel entrichtete Mitgliedsbeiträge werden erstattet, wobei eine Berechnung monatsweise erfolgt.

